

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.I/AV-303/164-I-1968.

Wien, am 18. Juni 1968

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Einhebung von Landes-
und Gemeindeverwaltungsabgaben
(Landes- und Gemeindeverwaltungs-
abgabengesetz).



H o h e r L a n d t a g !

Das in Geltung stehende Landes-Verwaltungsabgabengesetz vom 30.10.1958, LGBl.Nr.469, in der Fassung vom 1.12.1966, LGBl.Nr.23/1967, stützt sich nach seinem § 1 auf § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Anlässlich eines vom Verfassungsgerichtshof durchgeführten Verfahrens hat dieser in seinem Erkenntnis vom 10. Dezember 1965, Zl. V 12/65/12, festgestellt, daß die angeführte Zitierung des § 78 AVG. im § 1 des Landes-Verwaltungsabgabengesetzes ohne Bedeutung sei, aber keine Verfassungswidrigkeit bewirke, da sie den Inhalt der Regelung nicht berührt. Der Verfassungsgerichtshof bringt in diesem Erkenntnis unter anderem zum Ausdruck, daß die Finanzverfassungsgesetzgebung seit dem Jahre 1922 die Amtstaxen sowie die Gebühren für Amtshandlungen und Verleihungen stets als Abgaben behandelt hat. Sie waren keine Materie des Verwaltungsverfahrens und damit kein Gegenstand der Bedarfsgesetzgebung des Bundes nach Art.11 Abs.2 B.-VG. Dieser Rechtslage hat auch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz in seinem § 78 Rechnung getragen, denn die Abs.1 bis 5 waren Verfassungsbestimmungen und zwar nach dem Berichte des Verfassungsausschusses (360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates II. GP., S 23) deshalb, weil die Regelung der Verwaltungsabgaben mit den Bestimmungen des § 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes über Amtstaxen nicht ganz in Einklang stand.

Darin liegt eine weitere Bestätigung des rechtlichen Charakters der Verwaltungsabgaben als Abgaben im Sinne der Finanzverfassung. Auch der Inhalt des § 78 Abs.3 AVG. mit seinem Hinweis auf das Finanz-Verfassungsgesetz und das Finanzausgleichsgesetz bringt dies zum Ausdruck. An diesem Charakter der Verwaltungsabgaben hat auch das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr.45, nichts geändert. Dieses gliedert die Abgaben nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt. Aus der Ertragshoheit ergibt sich die Abgabenhochheit. Demgemäß ist es der Bundesgesetzgebung vorbehalten (§ 7 Abs.2 F.-VG.1948), Abgaben zu ausschließlich Bundesabgaben oder zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben zu erklären sowie Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen. Nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1948, BGBl.Nr.46, waren die in dieser Gesetzesstelle angeführten in Geltung stehenden Abgaben ausschließlich Bundesabgaben. In Z.3 dieser Gesetzesstelle waren u.a. die "Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung" genannt. Da die Landesgesetzgebung nach dem F.-VG.1948 zuständig ist, die Abgaben zu regeln, an deren Ertrag der Bund nicht (auch nicht zum Teil) beteiligt ist, kommt es ihr auch zu, Verwaltungsabgaben einzuführen und zu regeln, deren Ertrag den Ländern (Gemeinden) zufließt. Die Konsequenz aus der durch das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und das auf seiner Grundlage erlassene Finanzausgleichsgesetz 1948 bewirkten Änderung der Rechtslage wurde in der Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948, BGBl.Nr.49, gezogen. Durch die Verfassungsbestimmung des Art.I § 3 Abs.1 leg.cit. wurde nämlich verfügt, daß der im § 78 Abs.1, Abs.2, Abs.3, Abs.4 und Abs.5 AVG. enthaltene Ausdruck "Verfassungsbestimmung" zu entfallen habe. Sie wurden dadurch ihres verfassungsgesetzlichen Charakters entkleidet.

Für die Zuständigkeit zur Regelung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben sind somit ausschließlich die Bestimmungen

des Finanz-Verfassungsgesetzes maßgebend. Auf ihrer Grundlage beruht die Kompetenz des Landes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes.

Die Notwendigkeit zur Erlassung des Gesetzes ist gegeben, da die Verwaltungsabgaben nicht mehr dem Rechtsgebiet des Verwaltungsverfahrens zugerechnet werden können. Aus Gründen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und damit der Kostenersparnis wäre jedoch für das Verfahren in diesen Abgabenangelegenheiten die Anwendung der Bestimmungen des AVG.1950 zu verfügen. Eine Behandlung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben nach der Landesabgabenordnung würde nämlich dazu führen, daß bei bescheidmäßigen Erledigungen zwei Bescheide erlassen werden müßten, nämlich ein verwaltungsrechtlicher und ein abgabenrechtlicher Bescheid, die meist weder den gleichen Instanzenzug noch die gleiche Rechtsmittelfrist hätten.

Gemäß Art.118 Abs.2 2.Satz B.-VG. in der Fassung der Bundes-Verfassungsnovelle 1962 müssen die Gesetze Angelegenheiten, die auf Grund des 1.Satzes der zitierten Verfassungsbestimmung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören, ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezeichnen. Auch dieser Forderung soll mit dem Entwurf Rechnung getragen werden.

Durch die gesetzliche Neuregelung tritt eine Erhöhung der Vollziehungskosten nicht ein.

Der Abgabenerfolg kann erst auf Grund der zu diesem Gesetz zu erlassenden Verordnung (Tarif) abgesehen werden. Derzeit beträgt der Höchstsatz S 2.000,--. Bei den Bundes-Verwaltungsabgaben darf gemäß § 78 Abs.2 AVG.1950 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1968, BGBl.Nr.45, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wurde, die Verwaltungsabgabe bis zum Höchstbetrag von

S 4.500,-- im einzelnen Fall festgesetzt werden. Es erscheint daher vertretbar, die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben im gleichen Ausmaß (Höchstgrenze S 4.500,--) zu erhöhen.

Der Gesetzentwurf wurde mit Schreiben vom 5. April 1968 dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt mit dem Ersuchen um Vorbegutachtung übermittelt. Eine Stellungnahme ist nicht eingelangt. Das Bundeskanzleramt teilte mit Schreiben vom 7. Juni lediglich mit, daß es seine Bemerkungen dem Bundesministerium für Finanzen mit der Bitte um Weiterleitung im Rahmen einer zusammenfassenden Stellungnahme übermittelt hat.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird noch bemerkt:

Zu § 1 Abs. 1:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, wer abgabepflichtig ist. Eine nähere Umschreibung des Begriffes "Partei" ist nicht erforderlich, da durch dieses Gesetz auch der § 8 AVG. 1950 rezipiert wird, in welchem dieser Begriff definiert ist.

Bisher können Verwaltungsabgaben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich im Privatinteresse der Parteien liegende Amtshandlungen eingehoben werden. Diese Formulierung hat wiederholt Anlaß zu Auslegungsschwierigkeiten geboten, weil das Wort "wesentlich" als "überwiegend" aufgefaßt wird, wie dies auch in verschiedenen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes (z.B.: Erkenntnis vom 14. 10. 1964, V 20/64) zum Ausdruck kommt. Dadurch ging der ursprünglich beabsichtigte Inhalt und somit die Absicht, Parteien in einem bestimmten Ausmaß zum Kostenersatz heranzuziehen, verloren. Durch den Ersatz des Wortes "wesentlich" durch das Wort "auch" soll nunmehr die Möglichkeit der verschiedenartigen Auslegung beseitigt werden. Für Amtshandlungen, die im öffentlichen Interesse liegen, gibt es keine Verwaltungsabgaben. Hingegen besteht die Verpflichtung zur Entrichtung von Verwaltungsabgaben dort, wo ein Privatinteresse vorhanden ist.

Wenngleich der Bundesgesetzgeber es bei der bisherigen Formulierung belassen hat, so entspricht die vorgeschlagene Änderung dem Erfordernis nach klaren und eindeutigen Begriffsbestimmungen.

Außerdem wird dadurch den Beschlüssen der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 12. November 1964 und der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 3. Dezember 1964 Rechnung getragen.

In Anlehnung an eine weitere für die Bundes-Verwaltungsabgaben maßgebende Bestimmung des § 78 AVG. 1950 soll vermieden werden, daß ein Rechtsträger, der gleichzeitig Partei und Behörde sein kann, sich selbst Verwaltungsabgaben vorschreiben muß.

Zu § 2 Abs.1:

Mit dieser Bestimmung wird einerseits die Landesregierung beauftragt, einen Tarif zu erlassen, d.h. die einzelnen Tarifsätze festzulegen, andererseits wird das höchste Ausmaß der Abgabe im Einzelfall festgelegt. Der Höchstsatz entspricht dem im § 78 Abs.2 AVG. für die Verwaltungsabgaben des Bundes festgesetzten Betrag. Die Höhe der einzelnen Verwaltungsabgabe hat somit wie bisher die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen. Eine Aufnahme der einzelnen Abgaben in das Gesetz hätte zur Folge, daß jede Änderung des Tarifes einer Gesetzesnovelle bedürfte, wodurch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstünde.

Zu § 2 Abs.2:

Durch diese Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft bereits anlässlich der Vorschreibung der Verwaltungsabgabe das Einkommen des Staatsbürgerschaftswerbers zu berücksichtigen. Nach der bisherigen Gesetzeslage mußte nämlich, obwohl die Höhe des Einkommens schon bekannt war, die Verwaltungsabgabe in voller Höhe vorgeschrieben werden und erst im Zuge der Eintreibung konnten die Einkommensverhältnisse im Sinne des § 79 AVG.1950 berücksichtigt werden.

Zu § 2 Abs.3:

Die Überprüfung statischer Berechnungen muß derzeit in vielen

Fällen aus Gründen des Personalmangels Zivilarchitekten übertragen werden. Die dadurch entstehenden Kosten den Parteien aufzurechnen, muß im Hinblick auf die Forderung nach der Gleichheit vor dem Gesetz als bedenklich bezeichnet werden, da dann einer Partei oft sehr hohe Kosten vorgeschrieben werden müssen, während anderen Parteien, deren vorgelegte statische Berechnungen von Amtsorganen geprüft werden, kaum Kosten erwachsen. Durch die vorgesehene Regelung können nun alle Parteien gleich behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, wer im Einzelfall die statische Berechnung tatsächlich prüft.

Zu § 2 Abs.4:

Durch diese Regelung soll vermieden werden, daß eine Verwaltungsabgabe wegen einer gesetzlichen Änderung, die an sich auf sie keinen Bezug hat, nicht mehr eingehoben werden kann.

Zu § 3:

Der bisher in der Verwaltungsabgabenverordnung verwendete Begriff "zufließen" bedeutet nach dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 Ertragshoheit. Über die Ertragshoheit darf aber der Landesgesetzgeber nicht mehr verfügen. Andererseits muß aber jeder zusätzliche Verwaltungsaufwand durch zugeflossene Abgaben, die anderen Gebietskörperschaften als Kostenersatz belassen werden sollen, vermieden werden. Dies kann, laut Rücksprache mit dem Bundesministerium für Finanzen, durch den Begriff "belassen" erreicht werden.

Die Festlegung, daß die von einem Gemeindeverband eingehobenen Landes-Verwaltungsabgaben auch diesem Verband verbleiben ist deshalb notwendig, weil einerseits diese Ausnahme gesetzlich normiert sein muß, andererseits über eine Gemeinde-Verwaltungsabgabe nur die jeweils in Betracht kommende Gemeinde verfügen kann.

Zu § 5:

Eine Begrenzung der Abgabepflicht für den Fall, daß in einem

~~Bescheid~~ mehrere Berechtigungen verliehen oder mehrere Amtshandlungen zugleich vorgenommen werden, sowie die Bezeichnung der Abgabepflichtigen, wenn eine Berechtigung mehreren Personen verliehen oder eine Amtshandlung im gemeinsamen Interesse mehrerer Personen vorgenommen wird, ist notwendig, um Zweifelsfragen auszuschließen.

Zu § 6:

Für das Verfahren bei der Einhebung von Verwaltungsabgaben wurden schon bisher die Bestimmungen des AVG. angewendet. Durch die Anwendung der Abgabenordnung würde das Verfahren, wie bereits angeführt, nur erschwert. Im Hinblick auf die gegebene Verfassungslage muß daher die Anwendung des AVG. ausdrücklich verfügt werden.

Zu § 10:

Hier wird der Forderung des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. Rechnung getragen, wonach jene Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, auch ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im Gesetz bezeichnet werden müssen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Einhebung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

M a u r e r.

Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

